Geschäftspartner-Vereinbarung

zwischen

MG-Marketing GmbH
Edison Straße 60
90431 Nürnberg
vertreten durch den Geschäftsführer Antonin Kempny
- nachfolgend **MG** genannt -

und

Online registrierten Geschäftspartner
für die Produkte der **MG-Marketing GmbH** auf www.mg-marketing.de
sowie
für das Portal **MG-Network** auf www.mg-network.de
- nachfolgend **GP** genannt -

Gültig ab:

Datum der Online Registrierung

Provisions-Stufe:

€ 10,00/Punkt

Geschäftspartner-Nummer:

Wird nach dem Abschluss der Online Registrierung per Mail zugesandt

Aktivierung der GP Nummer

1. Nach Abschluss der Online - Registrierung hat der GP 7 Tage Zeit, um mit der Bezahlung vom Erstbetrag seines von ihm gewählten Edelmetall-ABO seinen GP Status zu aktivieren.

2. Sollte es zu dieser Aktivierung nicht kommen, werden die Registrierungsdaten gelöscht. Es bestehen damit keine wechselseitigen/gegenseitigen Ansprüche.

3. Die vom GP in diesem Zeitraum zugeführten GP und Kunden und die daraus resultierenden Provisionsansprüche werden dem übergeordneten Betreuer übertragen.

4. Eine erneute Registrierung ist jederzeit wieder möglich.

§ 1 Rechtsstellung der MG Marketing GmbH

1. Die MG übt ihre Vermittlungstätigkeit entsprechend §§ 84 ff. HGB (Handelsgesetzbuch) analog dem Recht der Bundesrepublik Deutschland aus, soweit die Vermittlungstätigkeit in Deutschland ausgeübt wird.

§ 2 Rechte des Vertriebspartners

1. Der GP vermittelt im Rahmen dieser Vereinbarung Edelmetalle und erhält hierfür eine Provision laut Karriere der MG. Er ist für die MG als selbständiger Vermittler im Sinne der §§ 84 ff. HGB tätig und dazu verpflichtet, behördliche Anforderungen und Auflagen sowie steuerliche Pflichten im Rahmen seiner Tätigkeit selbst und eigenverantwortlich zu erfüllen. Er versichert, dass ihm alle für seine Tätigkeit eventuell erforderlichen Genehmigungen bereits erteilt sind, sobald er mit seiner Tätigkeit beginnt und alle erforderlichen Auflagen und behördlichen Anforderungen selbst erfüllt hat. Er stellt insoweit die MG von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, frei.

2. Der GP ist im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet, Verträge, die er für die MG vermittelt, unverzüglich an die MG weiterzuleiten.

3. Der Vertriebspartner kann seine Tätigkeit für die MG im Haupt- oder im Nebenberuf ausüben. Ab der Position 80,- € pro Punkt wird der GP während der Dauer dieser Vereinbarung unmittelbaren sowie mittelbaren Wettbewerb zur MG unterlassen und sein Edelmetallgeschäft ausschließlich über die MG abwickeln.

4. Der GP hat gegenüber der MG Anspruch auf fachliche Unterstützung bei der Bestandspflege und der Abwicklung der Verträge.

5. Die MG bietet neben eigenen Schulungs- und Qualifizierungsangeboten auch Schulungen zur Weiterbildung an. Im Interesse der Ausbildung und fortlaufenden Qualifizierung wird dem GP die Teilnahme an diesen Maßnahmen empfohlen.

6. Der GP hat für die von ihm selbst vermittelten Verträge (Eigengeschäft) während der Dauer dieser Vereinbarung Kundenschutz. Bei Ableben des GP während des Vertragsverhältnisses wird dieser Kundenschutz an die Hinterbliebenen vererbt. Die vom GP direkt geworbenen Kunden können nur mit ausdrücklicher Einwilligung des GP einem anderen GP zur Bearbeitung zugewiesen/übertragen werden.

7. Die weiteren Rechte des GP bestimmen sich nach den Vorschriften gemäß §§ 84 ff. HGB, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.

§ 3 Pflichten der Gesellschaft

1. Die MG verpflichtet sich, dem GP geprüfte und marktgerechte Produkte zuzuführen. Die MG nimmt eine laufende Beobachtung des Marktes und der Produkte vor.

2. Die MG unterstützt den GP bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit insbesondere in fachlicher und technischer Hinsicht. Sie erteilt ihm alle notwendigen Auskünfte und stellt ihm die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Arbeitsmittel zur Präsentation der Produkte zur Verfügung.

3. Der GP hat als Gegenleistung für seine Vermittlungstätigkeit Anspruch auf Provisionen gemäß den Regelungen zu § 4. Diese Provisionen sind erfolgsbezogene Ansprüche gemäß den Regelungen zu § 4. Die Höhe der Vergütung einschließlich etwaiger Differenz-Abschlussprovisionen aus seiner Gruppe bestimmt sich nach der Positionierung und dem Aktivstatus des GP in der MG-Karriere.

§ 4 Vergütung des Vertriebspartners bei Aktivstatus

1. Der GP erhält bei Aktivstatus für seine Tätigkeit eine erfolgsbezogene Provision nach Maßgabe der *Allgemeinen Provisionsbedingungen* und unter Berücksichtigung seiner Position gemäß der *MG-Karriere*. Diese Abschlussprovision erstreckt sich auf selbst vermittelte Verträge. Durch die Aktivierung entsteht dem GP ein Anspruch auf Differenzprovisionen aus seiner Downline für den aktuellen Monat der Registrierung. Der Anspruch auf die Differenzprovisionen aus seiner Downline wird durch die Überweisung des Folgebetrags aus dem Edelmetall-ABO aktiviert. Diese Regelung bezieht sich immer auf das Monat des Geldeingangs vom Folgebetrag.

2. Ansprüche auf Provisionen entstehen jeweils erst nach vollständiger Zahlung durch den Kunden.

§ 5 Allgemeine Provisionsbedingungen der MG

1. Der GP erhält nach Aktivierung und Einreichen der benötigten Unterlagen/Dokumente für die von ihm direkt vermittelten Verträge direkt von der MG Abschlussprovisionen gemäß seiner Einstufung im MG-Marketingplan.

2. Diese Abschlussprovision ist die Gegenleistung für die Vermittlung eines mit einem GP/Kunden und der MG zustande gekommenen und aufrechterhaltenen Vertrages.

3. Ein Provisionsanspruch entsteht nicht, wenn ein Vertragsverhältnis nicht wirksam zustande gekommen ist, oder durch Anfechtung, Rücktritt, Vergleich oder aus sonstigen rechtlichen oder sachlichen Gründen aufgehoben wird.

§ 5a Teilungsfaktoren und Berechnung der Punkte für die Produkte der MG-Marketing GmbH

www.mg-marketing.de

Provisionsberechnungsbeispiel (10,- € pro Punkt)

MG-MARKETING

1. Bestellung:

1g Gold/10g Silber	20.000,- € ÷ 1.200	= 16,666 Punkte	x	10,- €	=	**166,66 €**
2,5g Gold/20g Silber	20.000,- € ÷ 1.200	= 16,666 Punkte	x	10,- €	=	**166,66 €**
5g Gold/31,1g Silber	20.000,- € ÷ 1.200	= 16,666 Punkte	x	10,- €	=	**166,66 €**
10g Gold/50g Silber	20.000,- € ÷ 1.800	= 11,111 Punkte	x	10,- €	=	**111,11 €**

2. Edelmetall-ABO:

200,- € monatlich x 6 MB **= 1.200,- Abschlussgebühr (AG)**
1.200,- (AG) ÷ Faktor 125 = 9,6 Punkte x 10,- € = **96,00 €**

1g Gold/10g Silber	200,- € ÷ 1.200	= 0,166 Punkte	x	10,- €	=	**1,66 €**
2,5g Gold/20g Silber	200,- € ÷ 1.200	= 0,166 Punkte	x	10,- €	=	**1,66 €**
5g Gold/31,1g Silber	200,- € ÷ 1.200	= 0,166 Punkte	x	10,- €	=	**1,66 €**
10g Gold/50g Silber	200,- € ÷ 1.800	= 0,111 Punkte	x	10,- €	=	**1,11 €**

MG-MARKETING

§ 5b Teilungsfaktoren und Berechnung der Punkte für das Portal MG-Network

www.mg-network.de

Provisionsberechnungsbeispiel (10,- € pro Punkt)

MG-NETWORK

ABO-Basic		Gebühr	Prov. Summe	Teilungsfaktor	Punkte	Stufe		Provision
Erstbetrag	**198,- €**	- 18,- €	180,- €	÷ 1.200	= 0,150	× 10,- €	**= 1,50 €**	**Abschluss**
Folgebetrag	**66,- €**	- 6,- €	60,- €	÷ 1.200	= 0,050	× 10,- €	**= 0,50 €**	**Folge**

ABO-Standard		Gebühr	Prov. Summe	Teilungsfaktor	Punkte	Stufe		Provision
Erstbetrag	**330,- €**	- 30,- €	300,- €	÷ 1.200	= 0,250	× 10,- €	**= 2,50 €**	**Abschluss**
Folgebetrag	**110,- €**	- 10,- €	100,- €	÷ 1.200	= 0,083	× 10,- €	**= 0,83 €**	**Folge**

ABO-Premium		Gebühr	Prov. Summe	Teilungsfaktor	Punkte	Stufe		Provision
Erstbetrag	**495,- €**	- 45,- €	450,- €	÷ 1.200	= 0,375	× 10,- €	**= 3,75 €**	**Abschluss**
Folgebetrag	**165,- €**	- 15,- €	150,- €	÷ 1.200	= 0,125	× 10,- €	**= 1,25 €**	**Folge**

ABO-Royal		Gebühr	Prov. Summe	Teilungsfaktor	Punkte	Stufe		Provision
Erstbetrag	**660,- €**	- 60,- €	600,- €	÷ 1.800	= 0,333	× 10,- €	**= 3,33 €**	**Abschluss**
Folgebetrag	**220,- €**	- 20,- €	200,- €	÷ 1.800	= 0,111	× 10,- €	**= 1,11 €**	**Folge**

MG-NETWORK

§ 6 MG-Marketingplan nebst Erläuterungen

In der Zusammenarbeit mit der MG werden nachfolgende Positionen unterschieden:

1. Stufe 10,- € p.P. Diese Position dient der Ausbildung und Einarbeitung mit Unterstützung durch den für ihn zuständigen Betreuer. Für diese Tätigkeit erhält der GP in der 10,- € Stufe eine Provision von 10,- € pro Punkt, sofern die Bestellung zum Abschluss eines Vertrages führt. Die 20,- € Stufe wird erreicht, wenn er 3 direkte aktive GP oder Kunden in der ersten Down-Line (zeitlich unbegrenzt) geworben hat. Diese wird bereits ab dem nächsten Tag im System generiert. Somit ist eine tägliche Hochstufung möglich.

2. Stufe 20,- € p.P. Der GP erhält eine Provision von 20,- € pro Punkt, sofern und soweit er einen neuen aktiven GP direkt geworben hat. Er erhält während seines Status in der 20,-€ Stufe eine Differenzprovision (sofern diese mindestens eine Stufe unter ihm sind) zu seinen GP aus der ersten Down-Line auf deren Gesamtproduktion für den laufenden Monat, unter der Voraussetzung, dass er in diesem mit der Bezahlung des Folgebetrags seinen Aktivstatus aufrecht erhalten hat. Die 30,- € Stufe wird erreicht, wenn er innerhalb seiner Gruppe 9 aktive GP oder Kunden (zeitlich unbegrenzt) gesamt hat. Diese wird bereits ab dem nächsten Tag im System generiert. Somit ist auch hier eine tägliche Hochstufung möglich.

3. Stufe 30,- € p.P. Der GP erhält eine Provision von 30,- € pro Punkt, sofern und soweit er einen neuen aktiven GP direkt geworben hat. Er erhält während seines Status in der 30,-€ Stufe eine Differenzprovision (sofern diese mindestens eine Stufe unter ihm sind) zu seinen GP aus der ersten Down-Line und auf deren Gesamtproduktion für den laufenden Monat unter der Voraussetzung, dass er in diesem mit der Bezahlung des Folgebetrags seinen Aktivstatus aufrecht erhalten hat. Die 40,- € Stufe wird erreicht, wenn er innerhalb seiner Gruppe 27 aktive GP oder Kunden (zeitlich unbegrenzt) gesamt hat. Diese wird bereits ab dem nächsten Tag im System generiert. Somit ist auch hier eine tägliche Hochstufung möglich.

4. Stufe 40,- € p.P. Der GP erhält eine Provision von 40,- € pro Punkt, sofern und soweit er einen neuen aktiven GP direkt geworben hat. Er erhält während seines Status in der 40,-€ Stufe eine Differenzprovision (sofern diese mindestens eine Stufe unter ihm sind) zu seinen GP aus der ersten Down-Line und auf deren Gesamtproduktion für den laufenden Monat unter der Voraussetzung, dass er in diesem mit der Bezahlung des

Folgebetrags seinen Aktivstatus aufrecht erhalten hat. Die 50,- € Stufe wird erreicht, wenn er innerhalb seiner Gruppe 81 Aktive GP oder Kunden (zeitlich unbegrenzt) gesamt hat. Diese wird bereits ab dem nächsten Tag im System generiert. Somit ist auch hier eine tägliche Hochstufung möglich.

5. Stufe 50,- € p.P. Der GP erhält eine Provision von 50,- € pro Punkt, sofern und soweit er einen neuen aktiven GP direkt geworben hat. Er erhält während seines Status in der 50,-€ Stufe eine Differenzprovision (sofern diese mindestens eine Stufe unter ihm sind) zu seinen GP aus der ersten Down-Line und auf deren Gesamtproduktion für den laufenden Monat unter der Voraussetzung, dass er in diesem mit der Bezahlung des Folgebetrags seinen Aktivstatus aufrecht erhalten hat. Die 60,- € Stufe wird erreicht, wenn er innerhalb seiner Gruppe 243 aktive GP oder Kunden (zeitlich unbegrenzt) gesamt hat. Diese wird bereits ab dem nächsten Tag im System generiert. Somit ist auch hier eine tägliche Hochstufung möglich.

6. Stufe 60,- € p.P. Der GP erhält eine Provision von 60,- € pro Punkt, sofern und soweit er einen neuen aktiven GP direkt geworben hat. Er erhält während seines Status in der 60,-€ Stufe eine Differenzprovision (sofern diese mindestens eine Stufe unter ihm sind) zu seinen GP aus der ersten Down-Line und auf deren Gesamtproduktion für den laufenden Monat unter der Voraussetzung, dass er in diesem mit der Bezahlung des Folgebetrags seinen Aktivstatus aufrecht erhalten hat. Die 70,- € Stufe wird erreicht, wenn er innerhalb seiner Gruppe 729 Aktive GP oder Kunden (zeitlich unbegrenzt) gesamt hat. Diese wird bereits ab dem nächsten Tag im System generiert. Somit ist auch hier eine tägliche Hochstufung möglich.

7. Stufe 70,- € p.P. Der GP erhält eine Provision von 70,- € pro Punkt, sofern und soweit er einen neuen aktiven GP direkt geworben hat. Er erhält während seines Status in der 70,-€ Stufe eine Differenzprovision (sofern diese mindestens eine Stufe unter ihm sind) zu seinen GP aus der ersten Down-Line und auf deren Gesamtproduktion für den laufenden Monat unter der Voraussetzung, dass er in diesem mit der Bezahlung des Folgebetrags seinen Aktivstatus aufrecht erhalten hat. Die 80,- € Stufe wird erreicht, wenn er innerhalb seiner Gruppe 2.187 aktive GP oder Kunden (zeitlich unbegrenzt) gesamt hat. Diese wird bereits ab dem nächsten Tag im System generiert. Somit ist auch hier eine tägliche Hochstufung möglich.

8. Stufe 80,- € p.P. Der GP erhält eine Provision von 80,- € pro Punkt, sofern und soweit er einen neuen aktiven GP direkt geworben hat. Er erhält in der 80,-€ Stufe eine Differenzprovision (sofern diese mindestens eine Stufe unter ihm sind) zu seinen GP aus der ersten Down-Line auf deren Gesamtproduktion für den laufenden Monat unter der Voraussetzung, dass er in diesem mit der Bezahlung des Folgebetrags seinen Aktivstatus aufrecht erhalten hat. In der 80,- € Stufe ist der GP hauptberuflich für die MG tätig und dient als verlängerter Arm der MG. Der GP hat die Verpflichtung, ein eigenes Büro zur Betreuung seiner GP anzumieten oder im eigenen Besitz zu haben. Die Aufgabe des GP besteht ausschließlich in der nachhaltigen Betreuung, Ausbildung und Förderung der von ihm zugeführten oder ihm zugewiesenen GP in Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft. Der GP ist für den gesamten weiteren Vertriebsaufbau der Gesellschaft unter Aufrechterhaltung von Erfolgen mitverantwortlich. Desweiteren organisiert er Schulungen, Seminare, Info-Veranstaltungen usw. In der 80,- € Stufe wird der GP den unmittelbaren sowie mittelbaren Wettbewerb zur MG unterlassen und sein Edelmetallgeschäft ausschließlich über die MG abwickeln. Der GP hat darauf zu achten, dass innerhalb seiner Gruppe die von der MG vorgegebene Qualität der GP gewährleistet ist.

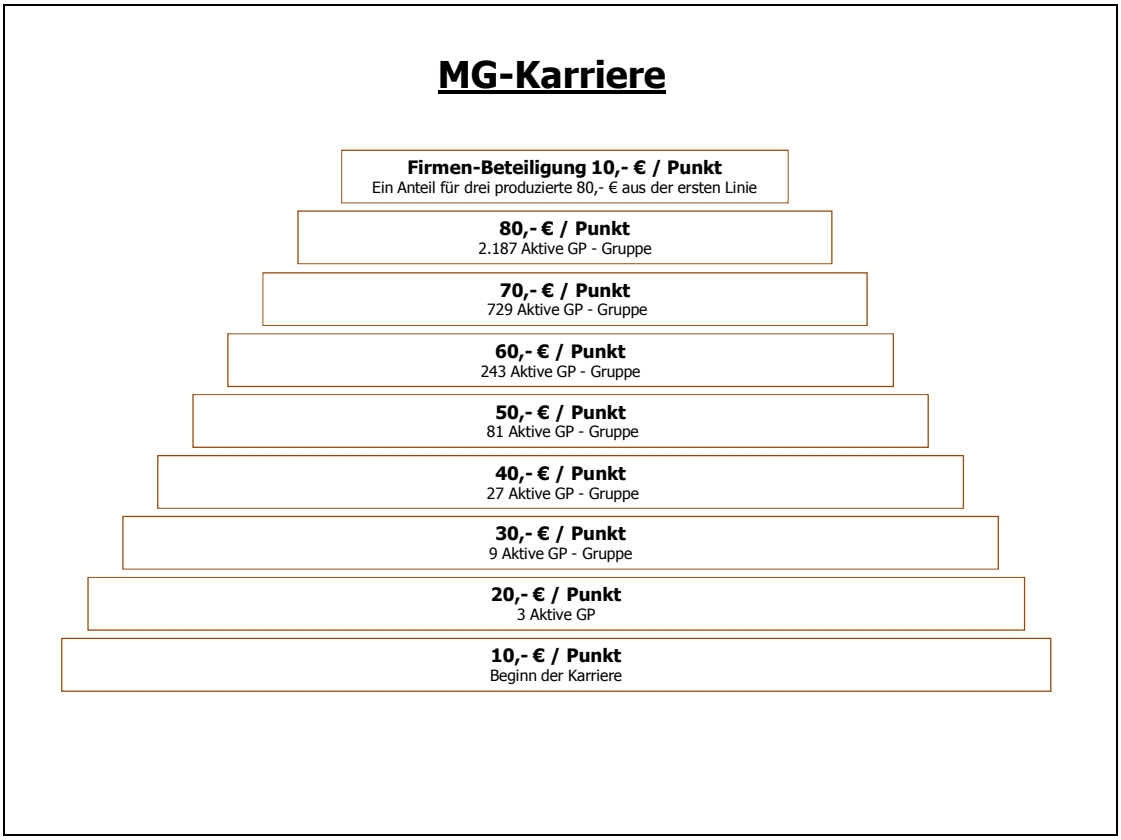

§ 7 „Firmen-Beteiligung“ nebst Richtlinien

In der 80,- € Stufe erhält der GP unter folgenden Voraussetzungen einen Anteil aus der „Firmenbeteiligung“ (aus dem Gesamt-Umsatz des Portals "MG-Network" werden 10,- € p.P. separat zu den laufenden Provisionen eingestellt und monatlich zu gleichen Anteilen an GP verteilt, welche diese Qualifikation erreicht haben):

1) Förderung von mindestens drei direkten GP welche auch die 80,- € Stufe erreichen (zeitlich unbegrenzt).

2) Durchgehender Aktivstatus des GP durch die monatliche Bezahlung der Folgebeträge auf das eigene Edelmetall-ABO. Sobald während der Zeit ab Registrierung bis zum Erreichen vom Punkt 1 ein Folgebetrag ausfällt, verfällt der Anspruch auf die „Firmen-Beteiligung“.

3) Aktivitäten in Form von persönlicher Teilnahme (ab der 70,- € Stufe) an mindestens 50% der FK-Meetings, Schulungen, Präsentationen, Seminaren und Konferenzen, welche seitens der MG organisiert/veranstaltet werden.

Werden Punkt 1-3 bestätigt, so wird die „Firmen-Beteiligung“ auf die Umsätze im Folgemonat erstmalig ausbezahlt. An die Auszahlungen dieses Anteils sind keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Dieser Anteil aus der „Firmen-Beteiligung“ wird bei Ableben des GP an die Hinterbliebenen vererbt.

Für GP, welche sich bis zum 28.02.2013 (24.00 Uhr) registriert und Ihren GP Status aktiviert haben, gilt für die „Firmen-Beteiligung“ zusätzlich zu den oben genannten Richtlinien folgende Sonderregelung:

Der GP erhält je einen Anteil aus der „Firmen-Beteiligung“ pro direkten GP welcher auch die 80,- Stufe erreicht hat (zeitlich unbegrenzt). Somit kann ein GP in der 80,- € Stufe mehrere Anteile aus der „Firmen-Beteiligung“ erhalten.

§ 8 Abrechnung

1. Die MG wird die Provisionsansprüche des Vertriebspartners monatlich zum 15. eines Monats abrechnen. Alle Zahlungseingänge (Bestellungen/ABO aus der MG-Marketing und dem Portal MG-Network) bis zum Monatsende des Vormonates werden in dieser Abrechnung berücksichtigt. Der GP erhält auch eine schriftliche Provisionsabrechnung, die im Backoffice von www.mg-network.de zum Download bereitgestellt wird.

2. Der GP wird die Buchungen gemäß den monatlichen Abrechnungen jeweils umgehend nachvollziehen und etwaige Beanstandungen innerhalb einer Frist von einem Monat erheben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sollen die Buchungen zwischen den Parteien als anerkannt und bestandskräftig gelten. Im Hinblick auf Transparenz, Umfang und Aussagekraft der periodischen Abrechnungen werden diese von den Parteien gemeinsam und verbindlich als Buchauszug gemäß § 87 c HGB anerkannt.

§ 9 Hinterbliebenenschutz

1. Solange der GP durch die monatliche Entrichtung der Folgebeträge aus seinen Edelmetall-ABO seinen Aktivstatus hat, werden bei Ableben des GP der Kundenschutz und somit die entstandenen Folgeprovisionsansprüche an die Hinterbliebenen vererbt.

2. Solange der GP durch die monatliche Entrichtung der Folgebeträge aus seinen Edelmetall-ABO seinen Aktivstatus hat, werden bei Ableben des GP die Differenzprovisionen aus der vom GP betreuten Gruppe nach folgendem Schlüssel an die Hinterbliebenen weiterbezahlt: Im 1. Jahr nach Ableben 50% der entstandenen Provision, im 2. Jahr nach Ableben 30 % der entstandenen Provision und im 3. Jahr nach Ableben 15% der entstandenen Provision.

§ 10 Dauer / Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Der GP kann dieses Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

3. Die MG kann dieses Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund nach § 89 HGB kündigen. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt fristlos, wobei der GP vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung angehört werden soll.

4. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung

1. Der GP ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages alle ihm von der MG überlassenen Gegenstände und Materialien einschließlich aller Schulungs- und Ausbildungsunterlagen und aller dem GP überlassenen Dateien herauszugeben.

2. Mit Beendigung des Vertrages entfallen und erlöschen sämtliche weiteren Ansprüche des GP gegenüber der MG auf Provisionen oder sonstige Vergütungen. Hiervon sind allein ausgenommen bereits entstandene und noch nicht zur Auszahlung gelangte Provisionen für selbst vermittelte Verträge und solche aus seiner Organisation. Etwaige Ausgleichsansprüche des Vertriebspartners gemäß § 89 b HGB analog bestehen nicht.

§ 12 Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Die Parteien sind beiderseits verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen GP, die ihnen zur Kenntnis gelangen, nicht gegenüber Dritten zu offenbaren und insoweit Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auch auf die Personen, den Gegenstand und die Bedingungen der vermittelten Geschäfte.

2. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch weiterhin nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Urheberrechtsschutz

1. Alle Geschäftsunterlagen, insbesondere unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz und die einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes nimmt die MG Urheber- und Titelschutz in Anspruch für die dem GP zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen, Logos, Firmennamen, Produktnamen, Firmenfilme, Präsentationen, Flipcharts, veröffentlichte Bilder, die ordnungsgemäß erworben wurden oder genutzt werden dürfen, selbst erstellte Bilder, Schulungsunterlagen, sowie sonstige von der Gesellschaft verwendete und dem Partner zur Verfügung gestellte oder auch nicht zur Verfügung gestellte Geschäftszeichen und Titel in allen Schriftarten, Schreibweisen, Schreib- und grafischen Gestaltungsweisen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen, Schriftarten mit/und Gestaltungszusätzen jeder Art, Wortfolgen,

Wortverbindungen und Wortkombinationen oder in allen Wortverbindungen und Satzstellungen, mit Untertiteln, Wort- und Satzkombinationen mit Untertiteln, Wort und Satzweisen mit/und grafischen Gestaltungsweisen sowie Buchstaben und Namenszusätzen. Allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel, als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen für: Film, Fernsehen, Rundfunk, Video, audio- und visuelle, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien aller Art, Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art, Literatur, Lehr- und Seminarveranstaltungen, Fachtagungen, Software- und Hardwareprodukte, Wort-/Bild-/Ton- und Wort- mit Bild- und/mit Ton-Daten- und Videoträger aller Art, Medien zur Datenverbreitung und Datendistribution, Online- und Offline-Dienste, Internetdomains, sonstige Online-Medien, Multimedia-Artikel, Multimedia-Produkte, Multimedia-Anwendungen aller Art und Form, Merchandising aller Art und in jeder Form, das Anbieten und/oder den Handel von Waren und Dienstleistungen aller Art und in jeder Form z.B. Kundenkarten, Vorteilskarten, Rabattkarten, Mitgliedskarten, Clubkarten etc. sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art. Es wird darauf hinge-wiesen, dass die widerrechtliche Verwendung strafbar ist.

§ 14 Recht zur eigenständigen Rechtsverfolgung

1. Der MG steht es frei, Rechtsstreitigkeiten außergerichtlich sowie gerichtlich auch im Namen des GP aufzunehmen, auch wenn Interessen des GP betroffen sind, aber eine einheitliche Regelung namens und im Interesse der MG auch zur Vermeidung von weiteren Schäden und Kosten geboten erscheint. Der GP erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis und sichert im Falle einer anwaltlichen Inanspruchnahme zu, sich ohne Absprache mit der MG jeglicher Beantwortung anwaltlicher Schreiben, die Belange der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar tangieren, zu enthalten und der MG durch unverzügliche Information Gelegenheit zu geben, selbst die Initiative zu ergreifen. Evtl. durch unkorrektes oder voreiliges Verhalten des VP entstehende Schäden einschließlich der Rechtsverfolgungskosten hat der VP zu tragen.

§ 15 Datenschutz / Geldwäschegesetz

1. Der GP verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Es ist danach untersagt, personenbezogene und/oder sonstige Daten von Kunden, Mitarbeitern oder sonstigen Personen, zu denen er aufgrund dieses Vertrages und seiner Tätigkeit in Beziehung steht oder gestanden hat, zu einem anderen als der Erfüllung dieses Vertrages dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

2. Der GP erklärt sich damit einverstanden, dass die MG die für ihre Tätigkeit relevanten Daten speichert, verarbeitet und an ihre Produktpartner weitergibt, soweit dies zur Erstellung oder Klärung von Abrechnung, Zahlungen oder Belastungen notwendig wird

3. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Bestimmungen nach dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäschegesetz) einzuhalten.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag gibt es nicht und Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Die undurchführbare oder unwirksame Regelung soll durch eine solche zulässige Bestimmung ersetzt werden, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreicht. Entsprechendes soll für eine etwaige Vertragslücke gelten.

3. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Nürnberg.